

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen der Bundesregierung, die genossenschaftliche Rechtsform zu stärken, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften zu verbessern und den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung in allen Bereichen des Geschäftslebens Rechnung zu tragen. Wir begrüßen insbesondere die Verankerung der Textform anstelle der Schriftform und die Regelungen bezüglich der digitalen Durchführung von Gremiensitzungen und Beschlussfassungen sowie der digitalen Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder.

Gerade für Institute mit mehreren zehntausend Mitgliedern stellt dies eine spürbare Entlastung sowie die Erhöhung der Durchgängigkeit digitaler Prozesse ohne Medienbrüche dar.

Leider wurden die von uns bereits zum letzten Regierungsentwurf eingebrachten Hinweise und Anregungen nicht beachtet und finden sich im aktuellen Entwurf nicht wieder.

Grundsätzlich fällt auf, dass in vielen Bereichen die Stellung der Prüfverbände gestärkt wird, was für die Genossenschaften Probleme aufwirft. Das konterkariert das ausgegebene Ziel der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaft. Fortschritte diesbezüglich lassen sich mehrheitlich nur in der Vereinfachung der Regularien bei Gründung, Anmeldung und Versammlungen erkennen. Insgesamt entsteht bei Prüfung der neuen Änderungen der Eindruck, dass die Kontrolle auf allen Ebenen noch mehr verstärkt wird, sei es durch die Prüfbehörde oder den Prüfverband.

Der geplanten Stärkung der Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände stehen wir kritisch gegenüber. Erweiterte Vorschriften können den administrativen Aufwand erhöhen und die Effizienz der genossenschaftlichen Prüfungsverbände beeinträchtigen. Eine verstärkte Aufsicht birgt aber auch immer die Gefahr, zu einer Überregulierung zu führen. Darüber hinaus kann die Einhaltung strengerer Vorschriften zu höheren Kosten führen, die schlussendlich auf die Mitglieder umgelegt werden.

Und nicht zuletzt kann, wenn die Aufsicht als zu invasiv oder belastend wahrgenommen wird, dies das Vertrauen der Mitglieder in die genossenschaftlichen Strukturen beeinträchtigen.

Wir schätzen insbesondere die folgenden Regelungen als problematisch ein und regen eine Anpassung bzw. Überarbeitung an.

§ 4a Gründungsversammlung

Durch diese neue Fassung wäre es möglich, dass Mitglieder eine Genossenschaft gründen, einen Vorstand und Aufsichtsrat wählen, die sich weder kennen noch jemals gesehen haben, sondern nur mit rein elektronischer Tagesordnung und Abstimmung die Genossenschaft gründen. Das hätte zur Folge, dass Vertrauenspersonen wie Vertreter, Vorstand und Aufsichtsrat quasi anonym gewählt werden können. Dafür besteht keine Notwendigkeit.

In der neuen Fassung wird das Problem der Anonymität wiederum nicht beseitigt. Durch den Verweis auf § 43b Genossenschaftsgesetz reicht die Durchführung einer virtuellen Versammlung, wenn es möglich ist, die Stimmabgabe auch elektronisch durchzuführen. Das bedeutet, Personen, die sich nie gesehen haben, können virtuell eine Genossenschaft gründen, eine Satzung beschließen und einen Vorstand wählen. In Kombination mit der Vereinfachung der Anmeldung, in reiner Textform, teilweise keine Schriftform notwendig etc., könnte das eine Einladung an die organisierte Kriminalität darstellen.

(z.B. Kapital von Privatpersonen wird als Einlage in die Genossenschaft getätigt, die Genossenschaft erwirbt Grundstücke oder Sachen, veräußert sie wieder an Privatpersonen oder Dritte (Strohänner), zieht Vorsteuer usw.)

§11 Abs. 5 Anmeldung der Genossenschaft

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Dabei kann ergänzend die Beantwortung eines Fragebogens, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden, vorgeschrieben werden.

Wenn allein das Bundesministerium der Justiz nach Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände die Angaben der gutachterlichen Äußerungen zur Gründungsprüfung festlegt, besteht die Gefahr, dass die Anforderungen an die Gründungsprüfung so hoch angesetzt werden, dass das Ziel dieses Referentenentwurfs konterkariert wird. Die Praxistauglichkeit der Angaben sollte in Zusammenarbeit mit insbesondere auch kleineren örtlich tätigen Prüfungsverbänden überprüft werden.

§ 31 Abs. 1 Einsicht in die Mitgliederliste

Die Möglichkeit für ein Mitglied, bei berechtigtem Interesse eine Liste mit den E-Mail-Adressen, Namen und Anschriften aller Mitglieder übersenden zu müssen, ist praktisch nur schwer zu handhaben und verursacht einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Insbesondere für Konsum- und Verbrauchergenossenschaften, die häufig deutlich mehr als 10.000 Mitglieder haben, würde das bedeuten, dass bei einer solchen Anfrage in gleicher Zahl E-Mail- oder Post-Adressen zur Verfügung zu stellen wären. Die Erleichterung der Übersendung durch die Möglichkeit der Information in Textform hilft da leider wenig.

Da wäre es eher für das Mitglied zumutbar, sich solche benötigten Kenntnisse über eine Einsicht, wie bisher, zu verschaffen.

Im neuen Entwurf wird sogar noch in bedenklicher Weise einen Schritt weiter gegangen. Nun darf ein Mitglied, das glaubhaft macht, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu benötigen, die Übersendung sämtlicher Mitgliedslisten per E-Mail und wenn nicht vorhanden mit Namen und Anschrift kostenlos in Textform anfordern.

Dem Datenschutz wird dadurch angeblich genüge getan, wenn der Dritte eine nicht-öffentliche Stelle ist, indem die Genossenschaft darauf hinzuweisen hat, dass die Speicherung und Nutzung für andere Zwecke der Zustimmung der Genossenschaft bedürfen. Dazu sind durch den Dritten die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt. Hier die Datenschutz- Grundverordnung absolut durchlöchert. Es ist fraglich, ob es zulässig ist, eine solche Datenmenge ohne besondere Schutzvorkehrungen (Verschlüsselung und Löschnachweise) zu übermitteln.

In Fällen, bei denen eine gewählte Vertreterversammlung die Interessen der Mitglieder einer Konsumgenossenschaft vertritt, sollten also nur die Daten der Vertreter übermittelt werden, wie es bisher vorgeschrieben ist.

§ 53 Pflichtprüfung

Es sollte ein neuer Abs. 5 eingefügt werden, der den Genossenschaften ausdrücklich das Recht gibt, in jedem Geschäftsjahr, welches einer Prüfung unterliegt, einen anderen Prüfverband zu beauftragen. Denn gerade durch die geplante Erweiterung deren Befugnisse in §§ 60, 62a (dazu weiter unten) sollte die Genossenschaft die Möglichkeit haben, schnell einen anderen Verband zu beauftragen, wenn sie mit der Arbeit und/oder der verlangten und derzeit massiv steigenden Vergütung des jeweiligen Prüfverbandes unzufrieden ist.

Diese Möglichkeit ist im neuen Entwurf wieder nicht enthalten, nach wie vor kann die Genossenschaft nicht ohne weiteres den Prüfverband wechseln. Erschwert wird das noch durch den neu gefassten § 54a.

§ 54a Wechsel des Prüfverbandes

Kommt es infolge einer Kündigung zum Wechsel des Verbandes, hat der Verband das Registergericht unverzüglich zu benachrichtigen, welches eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verband zu erwerben hat. Zusätzlich wird noch eine neue Hürde eingebaut. Denn die Generalversammlung beschließt über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband. Da diese nur einmal im Jahr stattfindet, wäre die Anberaumung einer solchen als außerordentliche Generalversammlung auf Kosten der Genossenschaft notwendig.

Im Ergebnis kann das nur heißen, dass der Wechsel des Verbandes weiter erschwert und nicht erleichtert wird.

§ 60 Einberufungsrecht des Prüfverbandes

Die Ergänzung in der umgesetzten Änderung aus 2024 war schwammig und schwer zu subsumieren. Im Ergebnis konnte der Verband alle möglichen Mängel als erhebliche Gefährdung ansehen und so in die Geschäftsführung des Vorstandes eingreifen. Nunmehr ist im neuen Entwurf eine abschließende Aufzählung der Gründe für das Einberufungsrecht enthalten. Diese reichen von Mängeln mit erheblicher Gefährdung der Belange der Mitglieder über die ungebührliche Verzögerung der Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht, die unzureichende Information der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts bis hin zur Einberufung wegen einer unzulänglichen Information der Generalversammlung über Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichtes.

Gerade Letzteres stellt wiederum eine Kontrollfunktion dar.

Besser wäre es, § 60 Absatz 3 zu sortieren. Bei derartigen Feststellungen sollte der Prüfverband die Vertreter zwingend informieren müssen und diese entscheiden dann, ob eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.

Nach dem neu eingefügten Abs. 3 kann zwar statt der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Verband die einzelnen Mitglieder direkt in Textform über die festgestellten Mängel informieren. Dies entscheidet aber allein der Verband ohne Rücksprache mit Vorstand oder Aufsichtsrat.

Das ist problematisch wie zum Beispiel im Fall Konsum- und Verbrauchergenossenschaften mit teilweise über 30.000 Mitgliedern, da die Einberufung ein erheblicher finanzieller Faktor werden kann. Denn der Verband entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Einberufung und ist nicht an die satzungsmäßigen Regelungen zur Einberufung gebunden. Das bedeutet im schlimmsten Fall kann die Einberufung per schriftlicher Ladung erfolgen, mit dann entstehenden Portogebühren von mehr als 30.000 €.

Bei einer direkten Information der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft in Textform durch den Prüfungsverband besteht die Gefahr, dass die vom Verband festgestellten Mängel ohne Anhörung der Gremien und entsprechenden Erläuterungen der Inhalte der Mängel an die Öffentlichkeit geraten und somit der Genossenschaft unverhältnismäßiger Schaden zugefügt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die enthaltenen Informationen an die Presse oder über Internet-Kanäle verteilt werden. Insbesondere bei großen Konsum- und Verbrauchergenossenschaften können so Vermutungen, Gerüchte entstehen, die zu einer Geschäftsschädigung führen.

§ 62 Abs. 3 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane

Im neu gefassten Abs. 3 besteht nun die Möglichkeit für den Verband, wenn eine Gefährdung der Belange der Mitglieder zu besorgen ist, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Anzeige zu erstatten. Dabei haftet der Verband nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt. Das zeigt den verstärkten Hang zu Kontrolle/Denunziation, dem die Genossenschaften nach wie vor unterliegen und der durch den vorliegenden Entwurf sogar noch verstärkt wird.

§ 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Dieser Paragraph wird völlig neu eingeführt. Generell besteht hier aus Sicht der Genossenschaft die Besorgnis, dass dies zur extensiven Beauftragung von Dienstleistern z.B. für IT-Dienstleistungen führt oder z.B. Erstellung und Bearbeitung von Programmen, Textverarbeitung komplett ausgelagert wird, mit der Folge weiterer exorbitanter Kostensteigerungen der Prüfungskosten bei Verringerung des Personalaufwandes (KI).

Vor Beauftragung eines Dienstleisters, der den Verband bei seiner Prüfungstätigkeit einer Genossenschaft unterstützen soll, ist die zu prüfende Genossenschaft über die Beauftragung zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen. Die Hinzuziehung eines externen Dienstleisters darf nicht zur Erhöhung der im Vorfeld vereinbarten Prüfungsgebühren führen.

Weitere Bedenken bestehen gegen die Regelung im Abs. 4, mit dem auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, zulässig ist. Es ist nicht

nachvollziehbar, warum es nötig sein soll, bei der Prüfung einer deutschen Genossenschaft ausländische Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit sollte komplett gestrichen werden. Wenn der Zugang zu fremden Geheimnissen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur eröffnet ist, wenn die zu prüfende Genossenschaft zustimmt, schützt das recht wenig. Denn in der Regel werden dann solche Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt.